Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

01.11.1966 - Nr. 114 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 114

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 1. November 1966

Polizeiverordnung zur Aufhebung der Verordnung gegen das Wahrsagen

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) gemäß § 27 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1) **die nachstehende Polizeiverordnung** zur Aufhebung der Verordnung gegen das Wahrsagen vom 31. August 1966 (BremGBl. S. 136) **zur Kenntnis.**

Die Deputation für Inneres hat der Polizeiverordnung in ihrer Sitzung am 24. Juni 1966 zugestimmt.

Polizeiverordnung zur Aufhebung der Verordnung gegen das Wahrsagen vom 31. August 1966

Auf Grund der §§ 1 und 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1) wird für den Bereich des Landes Bremen verordnet:

§ 1

Die Verordnung gegen das Wahrsagen vom 6. Oktober 1934 (SaBremR 2190-c-1) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 31. August 1966

Der Senator für Inneres

Begründung

Nach § 1 Absatz 1 der Verordnung gegen das Wahrsagen vom 6. Oktober 1934 (SaBremR 2190-c-1) ist das entgeltliche Wahrsagen, die öffentliche Ankündigung entgeltlichen Wahrsagens und der Handel mit Druckschriften, die sich mit Wahrsagen befassen, verboten. Zum Begriff des Wahrsagens gehören nach § 2 Absatz 2 der Verordnung insbesondere das Kartenlegen, die Stellung des Horoskops (Sterndeuterei), die Zeichen- und Traumdeutung und die Handlese- und Handschriftendeutung.

Einzelne Verbotstatbestände dieser Verordnung sind mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht mehr vereinbar. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 4. November 1965 — Az. BVerwG I C 663 — entschieden, daß § 1 Absatz 1 der bremischen Verordnung gegen das Wahrsagen, soweit diese das Stellen des Horoskops und die Sterndeuterei verbietet, Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes widerspricht. Aus den Gründen des Urteils ist zu entnehmen, daß das Bundesverwaltungsgericht gegebenenfalls auch die Traum- und Handschriftendeutung sowie die Handlesedeutung als Beruf im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes ansehen würde, da sie nach den Wertvorstellungen der Rechtsgemeinschaft nicht als gemeinschaftsschädlich angesehen werden können.

Fraglich ist lediglich das Verbot des Kartenlegens, das aber keine große Bedeutung hat.

Im Hinblick darauf, daß auch andere Bundesländer ihre Wahrsageverordnungen bereits ersatzlos aufgehoben haben (Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz), ist daher auch die bremische Verordnung gegen das Wahrsagen vom 6. Oktober 1934 ersatzlos aufgehoben worden.

Carl Schünemann Bremen